



DAS NEUESTE AUS DEM EUPENER STADTRAT

Stadtratsbeschlüsse vom 9. April 2018

Punkt 2: Genehmigung des Vertrags mit der DG betreffend die Anschaffung neuer elektronischer Wahlsysteme

Der „Vertrag über die Anschaffung von elektronischen Wahlsystemen, einschließlich der Klappen für die elektronischen Urnen, im Hinblick auf die Organisation elektronischer Wahlen mit Papierbescheinigung in den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets“ regelt die Zurverfügungstellung der elektronischen Wahlsysteme an die Gemeinden sowie die Aufteilung der durch die Gemeinden zu tragenden Kosten (40% des Anschaffungspreises) dieser Anschaffung unter den Gemeinden.

Den Gemeinden wird das Eigentum an den ihnen zur Verfügung gestellten Wahlsystemen von der Gemeinschaft übertragen werden.

Die Kostenaufteilung erfolgt im Proporz zu der Anzahl und der Aufteilung der Wähler für die Gemeindewahlen am 14. Oktober 2012 wie folgt:

Amel:	8,16 %
Büllingen:	7,98 %
Burg-Reuland:	5,86 %
Bütgenbach:	8,52 %
Eupen:	26,27 %
Kelmis:	11,86 %
Lontzen:	7,05 %
Raeren:	10,13 %
St. Vith:	14,17 %

Entsprechend der bisher in den Gemeinden eingerichteten Anzahl Wahlbüros werden den Gemeinden folgende Anzahl Wahlsysteme übertragen (1 Wahlsystem pro Wahlbüro):

Amel:	5
Büllingen:	4
Burg-Reuland:	3
Bütgenbach:	6
Eupen:	13
Kelmis:	7
Lontzen:	5
Raeren:	5
St. Vith:	9

Ein Wahlsystem umfasst die Computer für die Stimmabgabe (Wahlcomputer), eine Urne, einen Computer für den Präsidenten des Wahlbüros und einen Barcodeleser.

In dem Vertrag ist nicht die Anzahl Wahlcomputer pro Wahlsystem festgehalten.

Diese Anzahl variierte bisher in den Gemeinden und wurde nach praktischen Gesichtspunkten angepasst, so dass in kleineren Ortschaften durchaus Wahlbüros mit wenigen Wahlcomputern eingerichtet wurden, um den Bürgern zu ermöglichen, in ihrer Ortschaft zu wählen.

In Eupen wurden bisher stets 6 Wahlcomputer pro Wahlbüro vorgesehen.

Laut Schreiben von Frau Ministerin Weykmans vom 19. Dezember 2017 werden allerdings für die kommende Wahl pro „Wahlsystem“, d.h. pro Wahlbüro nur 5 Wahlcomputer geliefert und dies für alle 57 Wahlbüros, unabhängig von der bisherigen Handhabung. Auf Nachfrage der Stadtverwaltung teilte die Ministerin per Schreiben vom 8. März 2018 mit, dass diese Aufteilung der bisher geltenden Norm entspricht und dass die Anschaffung zusätzlicher Computer seitens der DG nicht vorgesehen ist.

Diese Aufteilung entspricht allerdings in keiner Weise einer Aufteilung im Proporz der Anzahl Wähler (und somit im Proporz der zu leistenden Zahlungen).

In Eupen bedeutet dies, dass im Schnitt bei 65 „Wahlcomputern“ pro Computer 1.022 Wähler vorgesehen werden müssen. In anderen Gemeinden liegt diese Zahl hingegen wesentlich niedriger (z.B. in Lontzen bei 713). Dies droht in Eupen zudem zu Problemen der praktischen Organisation zu führen, da bei einer Höchstzahl von 1.050 Wählern pro Wahlbüro kaum Spielraum bleibt bei der Aufteilung der Wähler pro Wahlbüro (die nach Straßen erfolgt).

Da auf Ebene der DG für die Gemeinden insgesamt 57 Wahlsysteme zu je 5 Wahlcomputern angeschafft werden, also insgesamt 285 Wahlcomputer, hätte Eupen entsprechend der Aufteilung der Kosten (26,27%) Anspruch auf 75 Wahlcomputer.

Inzwischen wurde das Kabinett der Ministerin auf dieses Missverhältnis aufmerksam gemacht.

Damit die Anschaffung der Wahlsysteme rechtzeitig in die Wege geleitet werden kann, und da der Vertrag keine Einzelheiten zur Verteilung der Anzahl Wahlcomputer an die Gemeinden enthält, beschließt der Stadtrat, den von Gemeinschaft vorgelegten Vertrag über die Anschaffung von elektronischen Wahlsystemen zu genehmigen vorbehaltlich einer Verteilung der Wahlcomputer unter die Gemeinden im Verhältnis der zu leistenden Zahlungen, d.h. im Verhältnis zu den jeweiligen Wählerzahlen.

Punkt 3: Genehmigung der Charta der Benutzer der Informations- und Kommunikations-Technologien der Stadt Eupen

In Verfolg der Verabschiedung der Informationssicherheitspolitik der Stadt durch den Stadtrat am 27. Februar 2018 erfolgt nunmehr mit der Genehmigung der Benutzercharta ein erster Schritt zur praktischen Umsetzung der Europäischen Datenschutzgrundverordnung.

Die Charta definiert die Position der Stadt Eupen bezüglich:

- der Nutzung der vernetzten elektronischen Kommunikationsmittel durch die Personalmitglieder (Zugang zum Internet, Nutzung der E-Mails, ...);
- der Überwachung der vernetzten Kommunikationsdaten (bezüglich der E-Mails, des Zugangs zum Internet, ...), und des Respekts des Privatlebens der Personalmitglieder.
- der Aufbewahrungsdauer und der Bedingungen für die Datenspeicherung.

Die Charta hält die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers und des Personals in Bezug auf die Nutzung der von der Stadt zur Verfügung gestellten Informations- und Kommunikationstechnologien fest und dies unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und insbesondere der Vorgaben der Europäischen Datenschutzgrundverordnung, die am 25. Mai 2018 in Kraft tritt.

Die Benutzercharta ist als Teil der Arbeitsordnung zu betrachten.

Die Gewerkschaften, denen der Entwurf im Rahmen eines Verhandlungsausschusses für das Personal der Stadt und des ÖSZH zur Begutachtung vorgelegt wurde, haben hierzu ein günstiges Gutachten abgegeben.

Der Stadtrat genehmigt die Charta der Benutzer der Informations- und Kommunikationstechnologien der Stadt Eupen entsprechend dem vorgelegten Entwurf.

Punkt 4: Aufsetzen von Terrassen, Tischen und Stühlen auf öffentlichem Eigentum: Ergänzung der spezifischen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Stadt Eupen

Mit den Terrassenbetreibern auf dem Stadtgebiet wurden bisher immer Vereinbarungen getroffen, die die Rechten und Pflichten beider Parteien festhielten. Es kann allerdings festgestellt werden, dass einige Terrassenbetreiber sich nicht an die Vereinbarung halten und z.B. mehr als den

zugestanden Platz belegen oder die vorgesehene Dauer der Vereinbarung bewusst ignorieren.

Im Sinne der Wahrung der öffentlichen Ordnung wird vorgeschlagen, die bisher in der Vereinbarung zwischen Terrassenbetreiber und Stadt vorgesehenen Bestimmungen in die spezifische verwaltungspolizeiliche Verordnung zu übernehmen, um anhand von Verwaltungsstrafen konsequenter Missständen entgegenwirken zu können.

Durch Übernahme in die Polizeiverordnung werden nunmehr Verwaltungsgeldstrafen zwischen 50 € und 350 € möglich.

Die Bestimmungen werden unter Titel VIII der spezifischen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Stadt Eupen eingefügt.

Punkt 5: Abkommen zwischen der Stadt Eupen und der SPI betreffend die Durchführung von Aufträgen im Rahmen von kommunalen Immobilienprojekten

Angesichts der Personalabgänge der vergangenen Jahre und Monate besteht im Technischen Dienst ein Fachkräftemangel.

Die SPI (Wirtschaftsförderungsgesellschaft für die Provinz Lüttich) verfügt über ein multidisziplinäres Team und bietet ein breitgefächertes Dienstleistungsangebot für Gemeinden an. In diesem Zusammenhang ist die SPI bereit und in der Lage, die Stadt Eupen zu unterstützen (z.B. Projektplanung, Bauleitung, ...), wobei die Stadt in jedem Fall der Auftraggeber und Bauherr bleibt.

Grundbedingung ist die Unterzeichnung einer Vereinbarung, durch die die Stadt Eupen der Interventionsregelung, die die SPI am 10. Mai 2016 angenommen hat, beitrifft und die vorab durch den Stadtrat zu genehmigen ist.

Durch vorgenannte Maßnahme schließt sich die Stadt der SPI an, wonach anstelle von öffentlichen Aufträgen ein „IN HOUSE“-Verfahren für die einzelnen Projekte praktiziert und die SPI direkt beauftragt werden kann. Eine Ausschreibung der Projekte ist nicht mehr nötig. Die SPI kann sowohl eine Komplettmission gewährleisten, als auch einzelne Projektphasen übernehmen. Sollten mehrere Phasen beauftragt worden sein, die Personalsituation sich aber in der Zwischenzeit verbessert haben, so kann das eigene Personal wieder die betreffende Planung übernehmen.

Die Honorare werden nach geleisteten Stunden abgerechnet. Der Tagessatz liegt derzeit bei 770 € zzgl. 80 € Fahrtkostenpauschale.

Für die entsprechenden Dienstleistungsaufträge (Phasen, Projekte, ...) ist dann jeweils ein Beschluss des Gemeindegremiums und je nach Aufwand gegebenenfalls auch des Stadtrates erforderlich.

Der Stadtrat genehmigt die Vereinbarung mit der SPI betreffend die Durchführung von Aufträgen für die Stadt Eupen im Rahmen von kommunalen Immobilienprojekten.

Punkt 6: Genehmigung der Lastenhefte betreffend:
a) die Außengestaltung im Rahmen des Baus eines neuen Verwaltungsgebäudes

Im Rahmen des Baus eines neuen Verwaltungsgebäudes soll nun die Außengestaltung erfolgen. Folgende Arbeiten sind vorgesehen:

- Realisierung von Erdaushubarbeiten;
- Realisierung von Betonfundamenten;
- Realisierung von Geotextil und Verlegung von Randsteinen und Beton- pflastern;
- Realisierung der Grünflächen;

- Realisierung der Auffüllarbeiten.

Finanzierung: Im Haushalt 2018 ist aktuell unter Artikel 1041/725-60 ein Budget von 80.000 € eingetragen. Anlässlich der nächsten Haushaltsplananpassung ist somit eine entsprechende Kreditanpassung vorzunehmen.

Das Projekt wird mit Eigenmitteln bestritten.

Vergabearbeit: Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung (Art. 42 § 1, 1a des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge).

b) die Ausführung von infrastrukturellen Verkehrssicherheitsmaßnahmen

Der Kreuzungsbereich Haasberg/Bergkapellstraße/Judenstraße hat sich als sehr unübersichtlich erwiesen und birgt ein gewisses Gefahrenpotential. Auf der Höhe der Kapelle ist kein Bürgersteig vorhanden und es empfiehlt sich, die Fußgängerüberwege neu, sicherer, übersichtlicher und gemäß den heutigen Normen anzulegen.

Das Lastenheft sieht die Anlegung von Fahrbahnverengungen sowie eine angepasste Fahrspurführung vor, um die Geschwindigkeit in diesem Bereich zu drosseln.

Finanzierung: Die Kosten für diese Anschaffung sind im Haushaltsplan 2018 unter Artikel 42102/735-60 vorgesehen.

Vergabearbeit: Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung (Art. 42 § 1, 1a des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge).

Punkt 7: Genehmigung des Vergabeverfahrens betreffend:

a) Konformitätskontrollen elektrischer Anlagen an 14 Arbeitsstätten

Der Kgl. Erlass vom 04. Dezember 2012 zur Festlegung der Mindestsicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen an Arbeitsstätten schreibt vor, dass eine Konformitätskontrolle für „alte Elektroanlagen“, die vor 1983 gebaut wurden, durchgeführt werden muss.

Die Stadt Eupen ist im Besitz von 14 solcher Anlagen. In diesem Zusammenhang soll eine zugelassene Firma beauftragt werden, die entsprechenden Kontrollen durchzuführen.

Finanzierung: Die Kosten für diese Anschaffung sind im Haushaltsplan 2018 unter Artikel 00011/724-60 vorgesehen.

Vergabearbeit: Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung gemäß Artikel 42 § 1, 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Kostenschätzung ist auf Grund von Artikel 4 § 3 des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen kein allgemeines Lastenheft erforderlich.

Die Vergabe dieses Auftrages erfolgt auf Grund des Auftragsvolumens von unter 36.300 €, einschl. MwSt. gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge auf einfache Rechnung.

b) Risikoanalysen elektrischer Anlagen an 18 Arbeitsstätten

Der K.E. vom 04. Dezember 2012 zur Festlegung der Mindestsicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen an Arbeitsstätten sowie der Kodex über das Wohlbefinden am Arbeitsplatz schreiben vor, dass Risikoanalysen der Elektroinstallationen an Arbeitsstätten durchgeführt werden müssen, in deren Rahmen nachgewiesen werden muss, dass die Elektroinstallationen

sicher betrieben werden können bzw. in gutem Zustand sind, um die Arbeitnehmer vor allen Risiken in Bezug auf Elektrizität zu schützen.

Die Stadt Eupen ist im Besitz von 18 solcher Anlagen und einer Hochspannungskabine, an denen solche Risikoanalysen durchgeführt werden müssen, wobei eine entsprechend zugelassene Firma hiermit beauftragt werden soll.

Finanzierung: Die Kosten für diese Anschaffung sind im Haushaltsplan 2018 unter Artikel 00011/747-60 vorgesehen.

Vergabearart: Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung gemäß Artikel 42 § 1, 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Kostenschätzung ist auf Grund von Artikel 4 § 3 des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen kein allgemeines Lastenheft erforderlich.

Die Vergabe dieses Auftrages erfolgt auf Grund des Auftragsvolumens von unter 36.300 €, einschl. MwSt. gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge auf einfache Rechnung.

c) die Anschaffung von Verkehrsschildern

Es empfiehlt sich Verkehrsschilder und Absperrpoller anzuschaffen, um den Lagerbestand des Bauhofes wieder aufzufüllen.

Finanzierung: Die Kosten für diese Anschaffung sind im Haushaltsplan 2018 unter Artikel 421/741-52 vorgesehen.

Vergabearart: Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung gemäß Artikel 42 § 1, 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Kostenschätzung ist auf Grund von Artikel 4 § 3 des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen kein allgemeines Lastenheft erforderlich.

Die Vergabe dieses Auftrages erfolgt auf Grund des Auftragsvolumens von unter 36.300 €, einschl. MwSt. gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge auf einfache Rechnung.

d) die Anschaffung von Stadtmobiliar

Es empfiehlt sich diverses Stadtmobiliar, welches sich aufgrund von Verschleiß oder Vandalismus in keinem guten Zustand mehr befindet, zu ersetzen.

Finanzierung: Die Kosten für diese Anschaffung sind im Haushaltsplan 2018 unter Artikel 4213/741-52 vorgesehen.

Vergabearart: Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung gemäß Artikel 42 § 1, 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Kostenschätzung ist auf Grund von Artikel 4 § 3 des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen kein allgemeines Lastenheft erforderlich.

Die Vergabe dieses Auftrages erfolgt auf Grund des Auftragsvolumens von unter 36.300 €, einschl. MwSt. gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge auf einfache Rechnung.

e) die Verbesserung elektrischer Anlagen - Phase I

Aufgrund der Bestimmungen der „Allgemeinen Ordnung für elektrische Anlagen (AOEA)“ sowie der Vorschriften des K.E. vom 04. Dezember 2012 zur Festlegung der Mindestsicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen an Arbeitsstätten empfiehlt es sich, die elektrischen Anlagen in verschiedenen städtischen Gebäuden in Ordnung zu bringen und das hierfür benötigte Material anzuschaffen.

Zum aktuellen Zeitpunkt müssen in folgenden Gebäuden größere Investitionen (hauptsächlich komplette Erneuerung der Sicherungskästen) getätigt werden:

- Kolpinghaus: Sicherungskästen Bühne-Saal
- Wertstoffhof Unterstadt: Sicherungskästen
- Alte Stadionhalle: Sicherungskästen
- Hausmeisterwohnung Stadion: Sicherungskästen

Außerdem soll in allen anderen städtischen Gebäuden ermittelt werden, wie hoch der Materialaufwand für diese Sicherheitsmaßnahmen ist.

Damit eine zeitnahe Abwicklung erfolgen kann und da die Vergabe der Aufträge im Hinblick auf die anfallenden Auftragsvolumen von jeweils unter 36.300 €, einschl. MwSt. gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge auf einfache Rechnung erfolgen kann, bittet die Verwaltung den Stadtrat um generelle Genehmigung des Vergabeverfahrens.

So können die jeweiligen Ausgaben nach erfolgter Preisanfrage durch das Kollegium genehmigt werden, ohne im Einzelfall der Genehmigung durch den Stadtrat zu bedürfen.

Finanzierung: Die Kosten für diese Anschaffung sind im Haushaltsplan 2018 unter Artikel 00012/724-80 vorgesehen.

Vergabeart: Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung gemäß Artikel 42 § 1, 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Kostenschätzung ist auf Grund von Artikel 4 § 3 des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen kein allgemeines Lastenheft erforderlich.

Die Vergabe dieser Aufträge erfolgt auf Grund des Auftragsvolumens von unter 36.300 €, einschl. MwSt. gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge auf einfache Rechnung.

Punkt 8: Städtische Straßenverkehrsordnung:
a) Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung eines einseitigen Parkverbotes auf der rechten Seite der Panoramastraße in Richtung Judenstraße

Aus Verkehrssicherheitsgründen empfiehlt es sich, ein einseitiges Parkverbot auf der rechten Seite der Panoramastraße in Richtung Judenstraße einzurichten.

Die Maßnahme wurde mit Frau J. Docteur des Öffentlichen Dienstes der Wallonie und Herrn Polizeikommissar D. Baltus besprochen und für gut befunden.

b) Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend die Markierung von zwei zusätzlichen Parkstellen auf Höhe des Anwesens Auf'm Bach 15

Zur Schaffung von zusätzlichem Parkraum in der Begegnungszone empfiehlt es sich, zwei zusätzliche Parkstellen auf Höhe des Anwesens Auf'm Bach 15 zu markieren.

Die Maßnahme wurde mit Frau J. Docteur des Öffentlichen Dienstes der Wallonie und Herrn

Polizeikommissar D. Baltus besprochen und für gut befunden.

- c) Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung eines Behindertenparkplatzes auf Höhe des Anwesens Hütte 5

Auf Anfrage eines Anwohners empfiehlt es sich, einen Behindertenparkplatz auf Höhe des Anwesens Hütte 5 einzurichten.

Die Maßnahme wurde mit Frau J. Docteur des Öffentlichen Dienstes der Wallonie und Herrn Polizeikommissar D. Baltus besprochen und für gut befunden.

- d) Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung einer Einbahnstraße mit beschränktem Ortsverkehr in der Straße Brauereiwiese aus Richtung Schulstraße und in Richtung Am Berg

Im Rahmen der Beendigung des Erschließungsprojektes „Hängende Gärten“ in der Straße Brauereiwiese empfiehlt es sich aus Verkehrssicherheitsgründen, eine Einbahnstraße mit beschränktem Ortsverkehr in der Straße Brauereiwiese aus Richtung Schulstraße und in Richtung Am Berg einzurichten.

Die Maßnahme wurde mit Frau J. Docteur des Öffentlichen Dienstes der Wallonie und Herrn Polizeikommissar D. Baltus besprochen und für gut befunden.

- e) Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung eines Durchfahrtsverbotes (C3) mit Zusatzbeschilderung „Außer Ortsverkehr“ in der Straße Brauereiwiese

Nach Beendigung des Erschließungsprojektes „Hängende Gärten“ sowie im Rahmen der Einrichtung einer Einbahnstraße mit beschränktem Ortsverkehr in der Straße Brauereiwiese empfiehlt es sich aus Verkehrssicherheitsgründen, ein Durchfahrtsverbot (C3) mit Zusatzbeschilderung „Außer Ortsverkehr“ in der Straße Brauereiwiese einzurichten.

Die Maßnahme wurde mit Frau J. Docteur des Öffentlichen Dienstes der Wallonie und Herrn Polizeikommissar D. Baltus besprochen und für gut befunden.

- f) Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung des Erschließungsprojektes „Hängende Gärten“ als Wohnzone

Nach Beendigung des Erschließungsprojektes „Hängende Gärten“ empfiehlt es sich aus Verkehrssicherheitsgründen, diese Straße als Wohnzone einzurichten.

Die Maßnahme wurde mit Frau J. Docteur des Öffentlichen Dienstes der Wallonie und Herrn Polizeikommissar D. Baltus besprochen und für gut befunden.

- g) Aufhebung der Ergänzungsverordnung vom 20. Oktober 2014 betreffend die Einrichtung einer blauen Zone mit Ausnahme für Anwohner mit Anwohnerparkausweis am Anwesen Schulstraße 18

Nach Übertragung in das Eigentum des Ministeriums der DG des Gebäudes und des Parkplatzes Schulstraße 18 im Dezember 2017 empfiehlt es sich, die Blaue Zone mit Ausnahme für Anwohner mit Anwohnerparkausweis, die der Stadtrat in seiner Sitzung vom 20. Oktober 2014 genehmigt hatte, aufzuheben.

Die Maßnahme wurde mit Frau J. Docteur des Öffentlichen Dienstes der Wallonie und Herrn Polizeikommissar D. Baltus besprochen und für gut befunden.

- h) Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend das Anbringen von Klappschildern zur Einrichtung von Park- und Halteverboten auf den Straßen Schönefelderweg, Eichenberg und Kehrweg während der Heimspiele der KAS Eupen

Im Rahmen der Risikoheimspiele der KAS Eupen, bei denen die Busse mit den Auswärtsfans von der Polizei über den Schönefelderweg, Eichenberg und Kehrweg zum Stadion hin eskortiert werden müssen, empfiehlt es sich aus Verkehrssicherheitsgründen, ein zeitweiliges Park- und Halteverbot in den vorgenannten Straßen einzurichten. Diese Maßnahmen sollen durch Klappschilder verdeutlicht werden, die nur anlässlich der Risikoheimspiele geöffnet werden.

Die Maßnahme wurde mit Frau J. Docteur des Öffentlichen Dienstes der Wallonie und Herrn Polizeikommissar D. Baltus besprochen und für gut befunden.

- i) Abänderung der Ergänzungsverordnung vom 01.07.1961 betreffend die Gewichtsbeschränkung im Teilstück Kehrweg, zwischen der Kreuzung Kehrweg/Eichenberg und Langesthal/Am Blech

Im Rahmen von Sicherheitssperrungen rund um das Stadion am Kehrweg (Teilspernung Kehrweg bis Kreuzung Eichenberg) müssen die Fahrzeuge aus Richtung Schönefelderweg / Eichenberg in Richtung Kehrweg / Am Blech umgeleitet werden.

Da ab der Kreuzung Kehrweg/Eichenberg bis Am Blech / Langesthal eine Tonnagebegrenzung von 2t besteht empfiehlt es sich aus Verkehrssicherheitsgründen, das zulässige Höchstgewicht auf 3,5t hinaufzusetzen.

Die Maßnahme wurde mit Frau J. Docteur des Öffentlichen Dienstes der Wallonie und Herrn Polizeikommissar D. Baltus besprochen und für gut befunden.

- j) Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung eines Durchfahrtsverbotes im Stadtzentrum für Fahrzeuge, deren Länge 11 Meter überschreitet

Im Rahmen der Problematik der Fahrzeuge mit Überlänge im Stadtzentrum empfiehlt es sich aus Verkehrssicherheitsgründen, im Stadtzentrum ein Durchfahrtsverbot einzurichten für Fahrzeuge, deren Länge 11 Meter überschreitet.

Hierfür sollen eine angepasste Verkehrsbeschilderung im Rotenberg, im Olengraben sowie ein Hinweis mittels LED-Tafel in der Neustraße angebracht werden.

Die Maßnahme wurde mit Frau J. Docteur des Öffentlichen Dienstes der Wallonie und Herrn Polizeikommissar D. Baltus besprochen und für gut befunden.

Punkt 9: Genehmigung des Wegeverlaufs im Rahmen des Globalgenehmigungsantrags der PGmbH Transporte Klaus Baum betreffend den Neubau einer Lagerhalle, Gemehret 31

Der Globalgenehmigungsantrag sieht den Neubau einer Lager- und Umschlaghalle mit Reparaturwerkstatt, Büros und Sozialräumen als Erweiterung des bestehenden Transportunternehmens vor.

Das Projekt liegt laut Sektorenplan im gemischten Gewerbegebiet und in der zukünftigen

Industriezone, die sich hinter dem Betrieb erstreckt.

Das kommunale Wegenetz ist durch die Anlegung einer getrennten Zufahrt zum Betrieb in der Trasse der zukünftigen, öffentlichen Zufahrt der Industriezone entlang der Bahnlinie betroffen.

Bei der öffentlichen Untersuchung ist eine schriftliche Bemerkung eingereicht worden, die nicht das Wegenetz des Projektes, sondern eventuelle Belästigungen durch die Beleuchtung des Parkplatzes und Rangierlärm betraf.

Es ist vorgesehen, diesen möglichen Belästigungen durch die Anlegung eines bepflanzten Abschirmstreifens auf den Grundstücksgrenzen vorzubeugen, wobei die Pflanzen einer bestehenden, ausgewachsenen Hecke benutzt werden.

Punkt 10: Bezeichnung von H. Ralph BOSTEN als Städtebauberater

Aufgrund des Weggangs von H. Kay RADDATZ (Zurdispositionstellung aus persönlichen Gründen), der als Raumordnungs- und Städtebauberater bezeichnet war, bezeichnet der Stadtrat H. R. BOSTEN, Leiter des Städtebau- und Umweltdienstes, mit Wirkung zum 01.03.2018 als Raumordnungs- und Städtebauberater im Hinblick auf die entsprechende Bezuschussung seitens der Wallonischen Region, und dies bis zur Einstellung eines Ersatzes für H. RADDATZ

Punkt 11: Neue Straßenbenennung: Scheiblerplatz

Zur Benennung des zentralen Platzes in der Unterstadt hatte die Stadt durch Bürger eingereichte Vorschläge in einer Umfrage zur Wahl gestellt.

An dieser Umfrage nahmen 337 Bürger teil, mit folgendem Ergebnis:

- Scheiblerplatz: 44,5 %
- Weser-Hill-Platz: 27 %
- An Weser und Hill: 24 %
- Scheiblerhausplatz: 4,5 %.

Auf Grund der historischen Bedeutung und früheren, ortsprägenden Präsenz des Scheiblerhauses, die in der Bevölkerung unvergessen ist, sowie auf Grund des Ergebnisses der Umfrage hat das Kollegium der Kommission für Namensgebung öffentlicher Wege der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorgeschlagen, den zentralen Platz der Unterstadt „Scheiblerplatz“ zu benennen.

Besagte Kommission hat, ebenso wie der RSM, diesem Vorschlag zugestimmt.

Punkt 12: Genehmigung der Mietvereinbarungen für Räumlichkeiten im Anwesen Hillstraße 7:
a) mit der V.o.G. Christliche Arbeiterjugend für das Viertelhaus Cardijn

Nach Umsiedlung der Verwaltungsdienste des R.Z.K.B. zur Haasstraße 5 können die Mieträumlichkeiten zwischen den verbleibenden Mietparteien V.o.G Christliche Arbeiterjugend und dem Dienst Infointegration des Roten Kreuzes neu aufgeteilt werden.

Die Dienste der V.o.G. C.A.J. sollen sich nunmehr ab dem 1. April 2018 auf unbestimmte Dauer auf das gesamte Erdgeschoss des Anwesens Hillstraße 7 in Gesamtgröße von rund 193 m² ausdehnen zur Einrichtung des Viertelhauses in der Unterstadt.

Die indexgebundene Ausgangsentschädigung wird festgelegt auf 250,00 EUR/Monat zzgl. Mietnebenkosten. Des Weiteren gelten die üblichen Bestimmungen betreffend Unterhalts- und Reparaturarbeiten sowie Haftung und Versicherung.

b) mit dem Belgischen Roten Kreuz für den Dienst Infointegration

Der Dienst Infointegration des Belgischen Roten Kreuzes soll nunmehr ab dem 1. April 2018 auf unbestimmte Dauer zu den freigewordenen Mieträumlichkeiten der ersten Etage des Anwesens Hillstraße 7 in Gesamtgröße von rund 157 m² umsiedeln zur Einrichtung der Empfangsstelle für Personen mit Migrationshintergrund.

Die indexgebundene Ausgangsentschädigung wird festgelegt auf 392,50 EUR/Monat zzgl. Mietnebenkosten. Des Weiteren gelten die üblichen Bestimmungen betreffend Unterhalts- und Reparaturarbeiten sowie Haftung und Versicherung. Ausgenommen ist die eventuelle Einrichtung der Zugänglichkeit des Mietobjektes für Personen mit eingeschränkter Mobilität, woran sich die Vermieterin nicht beteiligt.

Punkt 13: Revision der Stadtkasse: 1. Trimester 2018

Die Kassenrevision findet am 29. März 2018 statt

Punkt 14: Basisbezuschussung in den Bereichen Kultur, Sport und Bibliotheken

Die Basisbezuschussung in den Bereichen Kultur, Sport und Bibliotheken wird entsprechend der vom Gemeindegremium vorgelegten Auflistung genehmigt.

Punkt 15: Bewilligung von Zuschüssen

- 110,30 € zu Gunsten des „Kgl. Gartenbauverein Eupen und Umgebung“ anlässlich des 22. Eupener Blumenmarktes am 20. Mai 2018
- 200 € zu Gunsten des Bläserensembles „Kaleidoskop“ als finanzielle Unterstützung für eine Konzertreihe zum hundertjährigen Gedenken an das Ende des Ersten Weltkrieges
- 2.500 € zu Gunsten des RSM als Sonderzuschuss zwecks Anpassung der Webseite „eupenlives.be“ an die städtische Webseite „eupen.be“

Punkt 16: Genehmigung der Jahresrechnung 2017 der Stadt Eupen

A) Budgetäre Rechnung

I. Verwaltungshaushalt

1) Festgestellte Anrechte.....	29.135.540,21 €
Entwertungen und Uneintreibbare.....	- 315.681,72 €
Netto festgestellte Anrechte.....	28.819.858,49 €
Verpflichtungen.....	- 26.864.859,31 €
Haushaltsergebnis.....	+ 1.954.999,18 €
2) Verpflichtungen.....	26.864.859,31 €
Anrechnungen.....	- 26.084.435,20 €
Zu übertragende Verpflichtungen.....	780.424,11 €
3) Netto festgestellte Anrechte.....	28.819.858,49 €
Anrechnungen.....	- 26.084.435,20 €
Buchführungsergebnis.....	2.735.423,29 €

II Investitionshaushalt

1) Festgestellte Anrechte.....	8.926.745,87 €
Entwertungen und Uneintreibbare.....	0 €

Netto festgestellte Anrechte.....	8.926.745,87 €
Verpflichtungen.....	- 9.496.496,32 €
Haushaltsergebnis.....	-569.750,45 €
2) Verpflichtungen.....	9.496.496,32 €
Anrechnungen.....	- 3.729.891,74 €
Zu übertragende Verpflichtungen.....	+ 5.766.604,58 €
3) Netto festgestellte Anrechte.....	8.926.745,87 €
Anrechnungen.....	- 3.729.891,74 €
Buchführungsergebnis.....	+ 5.196.854,13 €

B) Ergebnisrechnung

1) Laufende Erträge.....	27.658.877,36 €
Laufende Aufwendungen.....	25.171.820,20 €
Laufender Überschuss.....	2.487.057,16 €
2) Erträge aus Schwankungen der Bilanzwerte, Richtigstellungen, Übertragungen.....	5.004.069,12 €
Aufwendungen aus Schwankungen der Bilanzwerte, Wiederherstellungen, Rückstellungen.....	4.126.626,71 €
.....	877.442,41 €
3) Betriebsüberschuss.....	3.364.499,57 €
4) Außerordentliche Erträge und Abhebungen aus den Rücklagen.....	667.343,25 €
Außerordentliche Aufwendungen und Zuführungen an die Rücklagen.....	- 3.190.108,54 €
5) Außerordentliches Defizit.....	- 3.122.765,29 €
6) In die Bilanz zu übertragender Überschuss.....	241.734,28 €

C) Bilanz

1. Anlagevermögen.....	131.888.844,65 €
2. Umlaufvermögen.....	+ 13.436.345,31 €
3. Gesamtbetrag der Aktiva.....	145.325.189,96 €
4. Eigenmittel.....	118.101.734,28 €
5. Schulden.....	+ 27.223.455,68 €
6. Gesamtbetrag der Passiva.....	145.325.189,96 €

Punkt 17: Haushaltsplan 2018 der Stadt Eupen: Genehmigung der Anpassungen Nr. 1

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Überschuss</u>
Kredit des Haushaltsplanes	28.119.088,37 €	28.083.301,53 €	35.786,84 €
Kreditanpassungen	+ 1.931.354,29 €	+ 1.890.711,00 €	+ 36.643,29 €
Neuer Kredit	30.050.442,66 €	29.974.012,53 €	76.430,13 €

Außerordentlicher Haushaltsplan

Kredit des Haushaltsplanes	11.092.243,00 €	11.092.243,00 €	0,00 €
Kreditanpassungen	+ 1.579.280,00 €	+ 1.579.280,00 €	0,00 €
Neuer Kredit	12.671.523,00 €	12.671.523,00 €	0,00 €

Punkt 18: Genehmigung des Lastenheftes betreffend den Ankauf von Mobiliar und Geräten für die Städtischen Grundschulen

Für die Städtischen Grundschulen ist es erforderlich, Mobiliar und Geräte anzuschaffen. Es werden benötigt: Tische, Stühle, Schränke, Holzkisten, Bildtrockner, Schultaschenregale, eine Leinwand mit Motor, mobile klappbare Tische mit Bänken, Ausstellungsvitrinen, Wandtafeln und Ruhesessel.

Kostenschätzung: 24.000 € (inkl. MwSt.).

Finanzierung: Die Kosten sind im Haushaltsplan unter Artikel 722/741-98 vorgesehen.

Subsidien: Die Anschaffung wird durch die Deutschsprachige Gemeinschaft zu 60% bezuschusst.

Vergabeart: Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung.
